

2568/AB XX.GP

zur Zahl 2597/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler, Dipl.-Ing. Hofmann und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Geschworenen im Prozeß gegen Hans Jörg Schimanek jun., gerichtet und folgende Fragen gestellt:

„1. Ist Ihnen der oben dargestellte Sachverhalt bekannt?

Wenn ja, seit wann und woher bezogen Sie Ihre Kenntnisse?

2. Entspricht es den Tatsachen, daß Renate H. mit einem der Bombenopfer von Oberwart verschwägert ist?

3. Entspricht es den Tatsachen, daß Andreas H. zu den Bombenopfern bzw. zur Roma-Szene von Oberwart in einem Naheverhältnis stand bzw. steht?

4. Entspricht es den Tatsachen, daß Andreas H. 1993 wegen Hehlerei rechtskräftig verurteilt wurde?

Wenn ja, wie hoch war das Strafausmaß?

5. Wie war es möglich, daß drei Wochen nach dem Bombenattentat von Oberwart gerade Renate H. und Andreas H. zu Hauptgeschworenen im Prozeß gegen Hans Jörg Schimanek jun. bestellt werden konnte?

6. Wäre - bei Bejahung der Fragen 2.), 3.) und 4.) dies ein Grund für die zuständigen Behörden gewesen, die Absetzung der Personen Renate H. sowie Andreas H. von der Geschworenenliste zu bewirken?

7. Wurde von Ihrer Seite aus eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch die Generalprokuratur veranlaßt bzw. werden Sie einen solchen Schritt setzen?

Wenn nein, warum nicht?

8. Wird von Ihnen auf Grund des oben angeführten Sachverhaltes eine Überprüfung veranlaßt, ob auch bei anderen Geschworenen oder Ersatzgeschworenen ähnliche Befangenheitsgründe vorliegen?

Wenn nein¹ warum nicht?

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu1:

Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Mag. Sika hat mir am 8. April 1997 (anlässlich eines Zusammentreffens in anderer Sache) persönlich mitgeteilt, daß die Sicherheitsbehörden Gerüchten nachgegangen sind, daß es bei der Bestellung der Geschworenen in der Strafsache gegen Hans Jörg Schimanek jun. wegen Verbrechens nach § 3a Verbotsgesetz zu Manipulationen gekommen sein soll und daß zwei Geschworene tätig gewesen sein sollen, die mit den Anschlagopfern von Oberwart verwandt sind, und hat mir die Übermittlung der bezughabenden Unterlagen in Aussicht gestellt. In der Folge wurde mir mit Schreiben vom 15. April 1997 der betreffende Ermittlungsakt übermittelt.

Zu 2:

Nach dem Erhebungsergebnis der Sicherheitsbehörden handelt es sich bei der genannten Geschworenen um die geschiedene Gattin des Onkels eines der Anschlagopfer von Oberwart.

Zu 3:

Nach dem eingesehenen Ermittlungsakt soll es sich dabei um Gerüchte handeln.

Zu 4:

Gemäß § 2 Z 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes sind vom Amt des Schöffen oder Geschworenen Personen ausgeschlossen, die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen. Ein derartiger Ausschlußgrund ist nicht vorgelegen. Im übrigen ersuche ich um Verständnis, daß ich über allfällige Verurteilungen von Personen, die als Geschworene herangezogen worden sind, keine näheren Auskünfte erteilen kann.

Zu 5:

Die Dienstliste des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nach § 13 des Geschworenen- und Schöffengesetzes für den März 1995 ist noch im Jahre 1994 erstellt worden. Die Einteilung der Geschworenen ist am 1. März 1995 erfolgt, wobei - wie bei allen anderen Einteilungen - grundsätzlich die Reihenfolge der Dienstliste maßgebend war. Zum Zeitpunkt der Einteilung ist den Geschworenen der Gegenstand der einzelnen Verhandlungen noch nicht bekannt.

Zu 6:

Die Wahrung von allfälligen Ausschließungsgründen (nach §§ 67 ff StPO) und von allfälligen Ablehnungsgründen (nach §§ 72ff Stpo) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Erstellung der Jahres- und Dienstlisten der Geschworenen und Schöffen nach den §§ 12 ff des Geschworenen- und Schöffengesetzes bzw. der Streichung von Personen aus diesen Listen.

Zu 7:

Eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach § 33 Abs. 2 StPO setzt eine Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes voraus. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor, sodaß kein Grund besteht, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu veranlassen.

Zu 8:

Im Zuge der erwähnten Ermittlungen ergaben sich keine Anhaltspunkte¹ die weitere Überprüfungen rechtfertigen würden.